



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

vom 22.06.2020

Auf der Grundlage von § 34 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in seiner Sitzung am 22.06.2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Zusammensetzung des Kreistages und Vorsitz
- § 2 Fraktionen
- § 3 Rechtsstellung, allgemeine Pflichten und Rechte der Kreisräte
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Beschränkte Vertretungsmacht
- § 6 Aufwandsentschädigung
- § 7 Informations- und Anfragerecht
- § 8 Wahlperiode, vorzeitiges Ausscheiden
- § 9 Einberufung der Sitzungen des Kreistages
- § 10 Aufstellung, Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 11 Beratungsunterlagen
- § 12 Weitere Sitzungsteilnehmer
- § 13 Öffentlichkeit der Sitzung
- § 14 Handhabung der Ordnung
- § 15 Sitzordnung
- § 16 Beschlussfähigkeit
- § 17 Ausschluss wegen Befangenheit
- § 18 Geschäftsgang
- § 19 Vortrag und Aussprache
- § 20 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 21 Sachanträge
- § 22 Stimmordnung
- § 23 Beschlussfassung
- § 24 Niederschrift
- § 25 Geschäftsordnung des Ältestenrates
- § 26 Geschäftsordnung der Ausschüsse
- § 27 Geschäftsordnung der Beiräte
- § 28 Elektronische Ladung
- § 29 Gleichstellung
- § 30 Datenschutz
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **§ 1 Zusammensetzung des Kreistages und Vorsitz**

- (1) Der Kreistag besteht aus den Kreisräten und dem Landrat als Vorsitzendem.
- (2) Die Beigeordneten vertreten den Landrat als Vorsitzenden des Kreistages im Verhinderungsfall.

## **§ 2 Fraktionen**

- (1) Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen (§ 31a Absatz 1 Satz 1 SächsLKrO). Eine Fraktion muss aus mindestens vier Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistages mit. Sie können ihre Auffassung öffentlich darstellen (§ 31a Absatz 2 SächsLKrO). Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Die Fraktionen sind verpflichtet, der Geschäftsstelle Kreistag folgende Daten umgehend schriftlich mitzuteilen:
  1. den Namen, die vollständige Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der Fraktion und des Fraktionsgeschäftsführers,
  2. den Namen des Fraktionsvorsitzenden sowie mindestens einer stellvertretenden Person,
  3. den Namen des verantwortlichen Mitgliedes für Finanzen der Fraktion,
  4. die Namen der Mitglieder der Fraktion,
  5. internationale Bankkontonummer (IBAN) und internationale Bankleitzahl (BIC) der Fraktion,
  6. die Bildung, Veränderung oder Auflösung einer Fraktion.
- (4) Der Landkreis gewährt den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung (§ 31a Absatz 3 Satz 1 SächsLKrO). Einzelheiten regelt die entsprechende Richtlinie.
- (5) Die Fraktionen sollen in Abstimmung untereinander ein Einvernehmen zur Bestellung der Vertreter des Landkreises in Organen und anderen Gremien der juristischen Personen, an denen der Landkreis beteiligt ist, herstellen.
- (6) Beschäftigte der Fraktionen haben Zutritt zu nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 17 Absatz 2 SächsLKrO gilt entsprechend (§ 31a Absatz 4 SächsLKrO).

## **§ 3 Rechtsstellung, allgemeine Pflichten und Rechte der Kreisräte**

- (1) Die Kreisräte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Landrat verpflichtet die Kreisräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten (§ 31 Absatz 1 SächsLKrO). Sie müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen (§ 17 Absatz 1 SächsLKrO).

- (2) Die Kreisräte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden (§ 31 Absatz 3 SächsLKrO).
- (3) Kreisräte sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet (§ 31 Absatz 4 SächsLKrO). Die an der Teilnahme verhinderten Kreisräte sollen dies der Geschäftsstelle Kreistag unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch vor der Sitzung mitteilen. Das vorzeitige Verlassen der Sitzung soll unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht werden. Gegen Kreisräte, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag ein Ordnungsgeld von bis zu 500 Euro im Einzelfall verhängen.
- (4) Die Kreisräte sind verpflichtet, der Geschäftsstelle Kreistag folgende Daten umgehend schriftlich mitzuteilen:
  1. vollständige Anschrift,
  2. Telefonnummer,
  3. E-Mail-Adresse,
  4. internationale Bankkontonummer (IBAN) und internationale Bankleitzahl (BIC),
  5. derzeit ausgeführte berufliche Tätigkeit und ggf. Arbeitgeber sowie
  6. Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden, Stiftungen etc. bei Funktionen als Vorstand, Aufsichtsratsvorsitzender oder Ähnlichem.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme sind alle Kreisräte sowie die weiteren Gremienmitglieder verpflichtet, Adressänderungen für die schriftliche oder elektronische Ladung sowie Änderungen in den Voraussetzungen der Wählbarkeit von sich aus unverzüglich der Geschäftsstelle Kreistag mitzuteilen.

- (5) Gemäß § 61 SächsLKrO i. V. m. § 88 Absatz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) haben die Kreisräte im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss des Landkreises folgende Angaben zu machen:
  1. den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
  2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung,
  3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit dem Landkreis eine Rechtseinheit bilden, und in Organen von Unternehmen nach § 96 SächsGemO, an denen der Landkreis eine Beteiligung hält, ausgenommen die Hauptversammlung, und
  4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, ausgenommen die Hauptversammlung.

Die Angaben betreffen Funktionen, welche neben der Funktion als Mitglied des Kreistages ausgeübt werden zum jeweiligen Stichtag.

- (6) Die Kreisräte sowie die Beschäftigten der Fraktionen erhalten uneingeschränkten Zugriff auf alle im Rats- und Bürgerinformationssystem hinterlegten Informationen unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem beratenden oder beschließenden Ausschuss.

#### **§ 4 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Kreisräte sowie der Vorsitzende sind verpflichtet, über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, bis der Kreistag sie im Einvernehmen mit dem Landrat von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse, die in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben wurden (§ 33 Absatz 2 SächsLKrO).
- (2) Die Kreisräte sind ferner zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Kreisräte dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Kreisrat fort (§ 17 Absatz 2 Satz 1 bis 3 SächsLKrO). Zuwiderhandlungen können unter Anwendung des § 17 Absatz 4 SächsLKrO mit einem Ordnungsgeld bis zu 500 Euro geahndet werden.

#### **§ 5 Beschränkte Vertretungsmacht**

- (1) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nicht geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. Ob die Voraussetzungen dieses Verbotes vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Kreistag (§ 17 Absatz 3 Satz 1 und 3 SächsLKrO).
- (2) Kreisräte, die eine Vertretung entgegen Absatz 1 ausüben, können vom Kreistag mit einem Ordnungsgeld bis zu 500 Euro belegt werden (§ 17 Absatz 4 SächsLKrO).

#### **§ 6 Aufwandsentschädigung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls (§ 19 Absatz 1 Satz 1 SächsLKrO) nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Soweit die Leistungen nach Absatz 1 von der Teilnahme an einer Sitzung abhängig sind, erfolgt der Nachweis hierüber durch Unterzeichnung in der Anwesenheitsliste bzw. Feststellung in der Niederschrift.

#### **§ 7 Informations- und Anfragerecht**

- (1) Jeder Kreisrat kann an den Landrat schriftliche oder in einer Sitzung des Kreistages mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten des Landkreises richten. Während einer Sitzung des Kreistages kann die Beantwortung unverzüglich in mündlicher Form erfolgen. Grundsätzlich sind Anfragen binnen vier Wochen zu beantworten (§ 24 Absatz 6 SächsLKrO). Die Versendung der Antwort einschließlich der Anfrage erfolgt an den Anfragenden und an die Fraktionen sowie die Fraktionsvorsitzenden und die fraktionslosen Kreisräte grundsätzlich elektronisch. Im unmittelbaren Anschluss an die elektronische Versendung werden die Unterlagen im Rats- und Bürgerinformationssystem veröffentlicht. Eine Veröffentlichung erfolgt nicht, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In diesen Fällen werden die Unterlagen nur im passwortgeschützten Bereich des Rats- und Bürgerinformationssystems eingestellt.

Werden im Rahmen der Fragestunde nach § 40 Absatz 3 SächsLKrO Fragen gestellt, deren Beantwortung nur schriftlich erfolgen kann, so werden diese Antworten anonymisiert im Rats- und Bürgerinformationssystem eingestellt.

- (2) Ein Fünftel der Kreisräte kann in allen Angelegenheiten des Landkreises verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragstellenden vertreten sein. Für diesen Ausschuss gelten die Regelungen des § 39 SächsLKrO über beratende Ausschüsse entsprechend (§ 24 Absatz 5 SächsLKrO).
- (3) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 49 Absatz 3 Satz 3 SächsLKrO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein.

### **§ 8 Wahlperiode, vorzeitiges Ausscheiden**

- (1) Die Wahlperiode endet mit Ablauf des Monats in dem die regelmäßigen Wahlen zum Kreistag stattfinden. Wenn die Wahl von der Wahlprüfungsbehörde nicht beanstandet wurde, ist die erste Sitzung des Kreistages unverzüglich nach der Zustellung des Wahlprüfungsbescheides oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist, sonst nach rechtkräftiger Erledigung der Beanstandung anzuberaumen. Bis zum Zusammentreten des neugebildeten Kreistages führt der bisherige Kreistag die Geschäfte weiter (§ 29 Absatz 2 SächsLKrO).
- (2) Aus dem Kreistag scheidern die Kreisräte aus, bei denen während der Wahlperiode der Verlust der Wählbarkeit (§ 27 SächsLKrO) oder ein Hinderungsgrund (§ 28 SächsLKrO) eintritt oder bekannt wird. Der Kreistag stellt unverzüglich das Ausscheiden nach Satz 1 fest. Bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit des Kreisrates unberührt (§ 30 Absatz 1 SächsLKrO).
- (3) Weiterhin kann nach § 16 SächsLKrO aus wichtigem Grund das Ausscheiden als Kreisrat verlangt werden. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Kreistag.

### **§ 9 Einberufung der Sitzungen des Kreistages**

- (1) Der Kreistag beschließt über Ort und Datum seiner regelmäßigen Sitzungen sowie über die Sitzungen seiner Ausschüsse und Beiräte. Die Sitzungen des Kreistages finden in der Regel jeweils montags statt und beginnen 17:00 Uhr. Sie enden grundsätzlich spätestens 23:00 Uhr.
- (2) Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Landrat beruft den Kreistag schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Kalendertagen ein. Der Sitzungstag und der Tag der Ladung werden dabei nicht mitgezählt. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen (§ 32 Absatz 3 SächsLKrO). Die Ladung muss dem Kreisrat nicht persönlich ausgehändigt werden. Im Falle der Abwesenheit ist der Kreisrat selbst dafür verantwortlich, dass er von der fristgemäß zugestellten Ladung Kenntnis erlangt.
- (3) Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Fünftel der Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt und der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat

oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat (§ 32 Absatz 3 Satz 4 SächsLKrO). Der Verhandlungsgegenstand muss dabei in die Zuständigkeit des Kreistages fallen (§ 32 Absatz 3 Satz 5 SächsLKrO). Für die Ladung gilt § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

- (4) In Eilfällen kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden (§ 32 Absatz 3 Satz 6 SächsLKrO).
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind ortsüblich gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bekanntzugeben. Die Frist der ortsüblichen Bekanntgabe beträgt acht Kalendertage vor der Sitzung. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Kreistages in Eilfällen.

### **§ 10 Aufstellung, Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Die jeweilige Tagesordnung der Kreistags- und der Ausschusssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Kreisräte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Kreistages zu setzen; § 9 Absatz 3 gelten entsprechend.
- (3) Der Landrat ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach Absatz 2 oder § 9 Absatz 3 handelt.
- (4) Bis zum Beginn der Sitzung kann der Landrat einzelne Tagesordnungspunkte streichen oder die Beratungsreihenfolge ändern. Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung kann durch den Landrat nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 32 Absatz 3 Satz 5 SächsLKrO erweitert werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung in nichtöffentlicher Sitzung ist möglich, wenn alle Kreisräte anwesend und mit der Erweiterung einverstanden sind.
- (5) Der Kreistag kann vor Eintritt in die Tagesordnung Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließen.
- (6) Über Anträge aus der Mitte des Kreistages, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Beschließt der Kreistag einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Vorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu setzen (§ 33 Absatz 1 Satz 2 und 4 SächsLKrO).

### **§ 11 Beratungsunterlagen**

- (1) Die Beratungsunterlagen sind für die Kreisräte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen abstimmungsfähigen Beschlussantrag (Hauptantrag) enthalten.
- (2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Landrates nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Unterlagen im Rats- und Bürgerinformationssystem hinterlegt und als öffentlich gekennzeichnet wurden.

- (3) Die Beratungsunterlagen sind spätestens am Tage der Einladung in das Rats- und Bürgerinformationssystem einzustellen. Im Fall der postalischen Ladung werden den Kreisräten sowie den Geschäftsstellen der Fraktionen grundsätzlich Kopien der Beratungsunterlagen am Tag der Einladung zugestellt. Bei der elektronischen Ladung werden die teilnehmenden Personen per E-Mail über die Einstellung der Beratungsunterlagen im Rats- und Bürgerinformationssystem informiert.

### **§ 12 Weitere Sitzungsteilnehmer**

- (1) Der Kreistag und seine Ausschüsse können sachkundige Einwohner sowie Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen (§ 40 Absatz 1 SächsLKrO).
- (2) Der Kreistag kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in beschließende und beratende Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Kreisräte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Kreistages und Bedienstete des Landkreises können nicht als sachkundige Einwohner berufen werden (§ 40 Absatz 2 SächsLKrO).
- (3) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Geschäftskreis zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teil (§ 40 Absatz 5 SächsLKrO).
- (4) Kreisräte sowie Arbeitnehmer der Fraktionen können an allen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen, auch wenn diese nichtöffentlich sind (§ 38 Absatz 4 sowie § 39 Absatz 3 SächsLKrO).
- (5) Die Beauftragten des Landkreises können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse und Beiräte mit beratender Stimme teilnehmen (§ 60 Absatz 4 SächsLKrO).

### **§ 13 Öffentlichkeit der Sitzung**

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (§ 33 Absatz 1 Satz 1 SächsLKrO).

Gründe des öffentlichen Wohls sind gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die auf eine Gefährdung der Interessen des Landkreises, des Freistaates, des Bundes oder anderer öffentlicher Körperschaften schließen lassen. Berechnete Interessen Einzelner liegen insbesondere vor, wenn es um familiäre, berufliche, soziale Umstände des Einzelnen geht, wenn Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse oder sonstige persönliche und wirtschaftliche Informationen über einen Einzelnen zur Sprache kommen.

Der Personalratsvorsitzende kann bei Personalangelegenheiten zugelassen werden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit bezieht sich nicht auf die Bediensteten des Landratsamtes, es sei denn, der Kreistag befindet anders.

- (2) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind in der Regel öffentlich, insofern sie nicht der Vorberatung nach § 37 Absatz 4 SächsLKrO dienen. Sitzungen der beratenden Ausschüsse und Beiräte sind nichtöffentlich.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person in öffentlicher Sitzung des Kreistages bekannt, sofern nicht das öf-

fentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen (§ 33 Absatz 1 Satz 3 SächsLKrO).

- (4) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jede Person Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Minderjährige, die nicht in Begleitung Erwachsener sind, können vom Vorsitzenden ausdrücklich oder stillschweigend zugelassen werden. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (5) Des Weiteren sind alle Vorlagen, Beschlüsse und Niederschriften von öffentlichen Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse im Rats- und Bürgerinformationssystem allen Bürgern zugänglich zu machen.
- (6) Bild- und Tonaufnahmen sowie Echtzeitübertragungen kann der Landrat zulassen, wenn kein Kreisrat widerspricht. Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift oder zur späteren Aufklärung von streitigen Formulierungen sind zulässig. Die Tonaufzeichnungen werden nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet. Das Anfertigen ungenehmigter Mitschnitte der Verhandlung ist verboten.

#### **§ 14 Handhabung der Ordnung**

- (1) Der Vorsitzende übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus (§ 34 Absatz 1 Satz 2 SächsLKrO). Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Kreistags- und Ausschusssitzungen in den Sitzungsräumen aufhalten. Der Vorsitzende sorgt zudem für die Einhaltung der Geschäftsordnung und kann hierzu jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Der Vorsitzende kann Redner, die ohne Sachbezug zum Verhandlungsgegenstand referieren oder sich fortwährend wiederholen, zur Sache verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich persönlich verletzende Äußerungen erlauben oder die Verhandlung stören, zur Ordnung rufen und verwarnen. Überschreitet ein Redner die ihm nach § 19 Absatz 2 Satz 3 zustehende Redezeit, kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (3) Der Vorsitzende ist berechnigt, einen Kreisrat bei einem groben Verstoß gegen die Ordnung und nach vorheriger Ermahnung von der Sitzung auszuschließen, wenn er die Ordnung erheblich stört. Damit ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Der ausgeschlossene Kreisrat darf beim Weitergang der Sitzung auch nicht als Zuhörer anwesend sein, sondern hat den Sitzungsraum zu verlassen. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Kreistag einen Kreisrat für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen (§ 34 Absatz 3 SächsLKrO).
- (4) Absatz 2 und 3 gelten auch entsprechend für andere Personen, welche nach § 12 an der Sitzung teilnehmen.
- (5) In den Sitzungsräumen bestehen für die Dauer der Sitzung Rauch- und Alkoholverbot. Weitergehende Rauchverbote in der Einrichtung bleiben unberührt. Die sitzungsstörende Verwendung von Mobiltelefonen und anderen technischen Kommunikationsmitteln ist in der Sitzung untersagt. Ausnahmen bestehen nur für die Teilnehmer, die aufgrund von Bereitschaftsdienst erreichbar sein müssen.
- (6) Zuhörende sind nicht berechnigt, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen, insbesondere haben sie sich Beifalls- oder Unmutsäußerungen zu enthal-



ten. Das Enthüllen von Transparenten ist nicht gestattet. Zuhörende können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden des Sitzungssaales verwiesen werden.

- (7) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anderweitig wieder hergestellt werden kann, ist der Vorsitzende berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu beenden. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Beendigung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Dauer der Unterbrechung bekanntgegeben oder die Sitzung beendet hat. Die Fortführung einer beendeten Sitzung bedarf einer neuerlichen form- und fristgemäßen Ladung. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen oder beendet wurde, fortzusetzen.
- (8) Wird eine Sitzung aus anderen Gründen als nach Absatz 7 unterbrochen, so ist sie spätestens innerhalb der nächsten drei Wochen fortzusetzen, ohne dass es einer erneuten Einladung der anwesenden Kreisräte bedarf. Der Vorsitzende informiert in der Sitzung über den Fortsetzungstermin. Dieser ist ortsüblich bekanntzugeben.
- (9) In den Sitzungssälen am Verwaltungsstandort Pirna ist während den Sitzungen ein passwortgeschützter Zugang zum WLAN möglich. Die Nutzung darf nur im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Kreisrat sowie als Fraktionsmitarbeiter erfolgen. Die aktive Nutzung zu privaten Zwecken ist untersagt.

## **§ 15 Sitzordnung**

Die Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Landrat die Sitzordnung in der ersten Sitzung des Kreistages. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktion wird von diesen selbst festgelegt und ist dem Landrat schriftlich mitzuteilen. Kreisräten, die keiner Fraktion angehören, weist der Landrat den Sitzplatz zu.

## **§ 16 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 35 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 SächsLKrO).
- (2) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Kreistag beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 35 Absatz 2 Satz 2 SächsLKrO).
- (3) Ist der Kreistag wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind (§ 35 Absatz 3 SächsLKrO).
- (4) Ist der Kreistag auch in der zweiten Sitzung wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Landrat an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Kreisräte. Sind auch der Landrat und sein Stellvertreter befangen, gilt § 51 SächsLKrO entsprechend, sofern nicht der Kreistag ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Landrates bestellt (§ 35 Absatz 4 SächsLKrO).

## **§ 17 Ausschluss wegen Befangenheit**

- (1) Ehrenamtlich Tätige dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn sie in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden sind oder wenn die Entscheidung ihnen selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
  1. einem Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
  2. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
  3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht,
  4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person,
  5. einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht,
  6. einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nummer 1 genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens 10 vom Hundert der Anteile gehören,
  7. einer juristischen Person des privaten Rechts, in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Organ er tätig ist, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter des Landkreises oder auf dessen Vorschlag ausübt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
  1. für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
  2. wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.
- (3) Der Kreisrat, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des betroffenen Kreisrates der Kreistag, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Landrat.
- (4) Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf er als Zuhörer anwesend bleiben.
- (5) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen des Absatzes 1 oder 4 verletzt worden sind oder wenn jemand, ohne dass einer der Gründe des Absatzes 1 vorgelegen hätte, ausgeschlossen worden ist. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen. § 3 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 und Satz 3 SächsLKrO gilt entsprechend.

## **§ 18 Geschäftsgang**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Kreistages. Der Vorsitzende kann die Verhandlungsleitung an einen Kreisrat abgeben (§ 34 Absatz 1 Satz 1 und 3 SächsLKrO).

- (2) Der Geschäftsgang der Kreistagssitzungen verläuft regelmäßig wie folgt:
1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden,
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
  3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages; Bestätigung der bekanntgegebenen Niederschrift der vorhergehenden Sitzung,
  4. Beschlussfassung über die Tagesordnung,
  5. Mitteilung über anstelle des Kreistages durch den Landrat getroffene Eilentscheidungen (§ 48 Absatz 4 SächsLKrO),
  6. Unterrichtung des Kreistages über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, Planungen und Vorhaben (§ 48 Absatz 5 SächsLKrO),
  7. Abhaltung einer Fragestunde gemäß § 40 Absatz 3 SächsLKrO,
  8. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse, sofern das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse Einzelner nicht entgegensteht (§ 33 Absatz 1 Satz 3 SächsLKrO),
  9. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Bekanntgabe vorhandener Ergebnisse der Vorberatungen (§ 37 Absatz 4 und § 39 Absatz 1 SächsLKrO),
  10. Anträge und mündliche Anfragen der Kreisräte in der Reihenfolge ihres Einganges,
  11. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (3) Für in Eilfällen frist- und formlos einzuberufende Kreistags- und Ausschusssitzungen (Sondersitzungen) sind abweichend von Absatz 2 nur die Angelegenheiten zu behandeln, die aufgrund der Dringlichkeit zur Einberufung der Sitzung geführt haben.
- (4) Anträge und mündliche Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Einganges zu behandeln.
- (5) Bei öffentlichen Kreistags- und Ausschusssitzungen können Einwohner und den ihnen nach § 9 Absatz 3 SächsLKrO gleichgestellte Personen sowie Vertreter von Bürgerinitiativen Fragen zu Kreistagangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Die Fragestunde sollte in der Regel einen Zeitraum von 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Frageberechtigte nach Satz 1 erhält drei Minuten Rederecht. In dieser Zeit können bis zu drei Fragen gestellt, Anregungen abgegeben und Vorschläge gemacht werden. Zu den gestellten Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung, Sofern eine Frage nicht sofort beantwortet werden kann, erfolgt die Beantwortung schriftlich. Der Vorsitzende kann von einer Stellungnahme absehen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interessen Einzelner erfordern. Ergeht eine schriftliche Antwort an den Anfragenden, wird diese den Fraktionen, den Fraktionsgeschäftsführern und den fraktionslosen Kreisräten elektronisch zugeleitet.

### **§ 19 Vortrag und Aussprache**

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und trägt die Verhandlungsgegenstände vor. Er kann den Vortrag in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse Bediensteten des Landkreises übertragen; auf Verlangen des Kreistages muss er Bedienstete zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.
- (2) Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende Vertretern der Fraktionen das Wort. Bei Verhandlungsgegenständen, die von Fraktionen oder Kreisräten eingebracht worden sind, erhält zunächst der Antragstellende das Wort zur Begründung. Die Redezeit für Sachvor-

träge beträgt drei Minuten, zur Begründung von Anträgen fünf Minuten und zur Begründung von Satzungen bzw. Satzungsänderungen und Verträgen zehn Minuten. Über die weitere Reihenfolge entscheidet der Vorsitzende unter Beachtung der Stärkeverhältnisse. Die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Kreisräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten. Vor der Beratung über einen Tagesordnungspunkt kann der Kreistag die Redezeit für den Tagesordnungspunkt durch Beschluss erweitern.

Nach Abschluss der ersten Debattenrunde, wenn alle Fraktionen gesprochen oder auf einen Beitrag verzichtet haben, erteilt der Vorsitzende weiteren Kreisräten in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Diese Wortmeldungen dürfen eine Redezeit von drei Minuten nicht überschreiten. Ein Redner kann sich maximal zweimal zur Sache äußern; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

- (3) An der Sitzung Teilnehmende dürfen im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt wurde. Es darf jeweils nur zu dem zur Debatte stehenden Verhandlungsgegenstand gesprochen werden. Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, „zur Sache“ verweisen. Er kann das Wort entziehen, wenn Redner zweimal einen Ruf zur Sache erhalten haben.
- (4) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Debatte Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit Zustimmung des Vorsitzenden an anwesende Bedienstete des Landratsamtes oder an sachkundige Einwohner und Sachverständige zu richten. Die befragte Person kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Sachverhalt erst durch Aktenprüfung geklärt werden muss.
- (5) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, es dem Berichterstatter erteilen oder ihn zur Stellungnahme auffordern.
- (6) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache für maximal zwei Minuten erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die während der Beratung in Bezug auf seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.
- (7) Über einen bereits verhandelten Beratungsgegenstand kann in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.
- (8) Ein Antrag auf Ende der Debatte kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. So dann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen.
- (9) Während der Debatte über einen Antrag sind nur Geschäftsordnungsanträge, Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung zulässig. Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden. Das gilt nicht, soweit der Beschluss einstimmig von denselben Mitgliedern aufgehoben wird.

## **§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können, soweit durch die Geschäftsordnung kein spezielles Quorum vorgeschrieben wird, jederzeit durch einen Kreisrat und den Vorsitzenden gestellt werden und unterbrechen die Sachberatung. Dazu gehören insbesondere Anträge auf:

1. Schluss der Debatte oder Abstimmung,
  2. einzelne Abstimmung der Beschlusspunkte,
  3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
  4. Übergang zur Tagesordnung,
  5. Verweisung in einen Ausschuss,
  6. Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  7. Verweis eines Tagesordnungspunktes auf eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung,
  8. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  9. Einwendung zur Geschäftsordnung,
  10. namentliche oder geheime Abstimmung,
  11. Zählung oder auf Wiederholung der Zählung,
  12. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  13. Schluss der Rednerliste,
  14. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist unverzüglich und ohne Debatte abzustimmen. Außer dem Antragssteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Kreisräte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen. Die Rednerliste stellt der Vorsitzende fest. Die Redezeit für die einzelnen Wortmeldungen beträgt maximal drei Minuten.
- (3) Entgegen Absatz 2 Satz 1 kann über einen Antrag auf Schluss der Debatte erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Kreisräte zum Verhandlungsgegenstand zu Wort gekommen sind oder auf die Wortmeldung verzichtet haben. Der Vorsitzende hat die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben sowie gegebenenfalls das Wort zur sachlichen Richtigstellung zu erteilen. Sodann hat der Vorsitzende je eine Für- und eine Gegenrede zuzulassen. Anschließend findet die Abstimmung statt.

## **§ 21 Sachanträge**

- (1) Anträge zur Herbeiführung einer Entscheidung in einer Sache (Sachanträge), können nur von Kreisräten, Fraktionen und dem Vorsitzendem gestellt werden. Sie sind schriftlich oder elektronisch in der Geschäftsstelle Kreistag einzureichen und zu begründen sowie mit einem abstimmungsfähigen Beschlussantrag zu versehen.
- (2) Sachanträge, deren Annahme nicht unerhebliche Auszahlungen oder Aufwendungen verursachen, sollen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.
- (3) Sachanträge, insbesondere welche, die nach § 10 Absatz 2 eine Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung zur Folge haben, sind, wenn sie in der nächsten Sitzung behandelt werden sollen, spätestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung in der Geschäftsstelle Kreistag nach den Vorschriften des Absatz 1 einzureichen.
- (4) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Sachanträge, welche eine Änderung der Tagesordnung zur Folge haben, können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn ein Eilfall und die Voraussetzungen des § 10 Absatz 4 vorliegen.
- (5) Folgende **einfache Sachanträge** bedürfen weder der Schriftform noch der Einreichungsfrist:
  1. Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge,
  2. Zurückziehung von Anträgen,
  3. Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

Diese Sachanträge können während der Debatte gestellt werden.

- (6) Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Sachanträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter sowie sonstiger Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

## **§ 22 Stimmordnung**

- (1) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist unter den Voraussetzungen des § 20 Absatz 2 und 3 unverzüglich abzustimmen. Über einen Sachantrag wird vor dem Beschlussantrag (Hauptantrag) abgestimmt.
- (2) Liegen mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt, dabei vorrangig über den, der sachlich einer Weiterbehandlung am meisten entgegensteht. Kommt eine Einigung darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.

## **§ 23 Beschlussfassung**

- (1) Der Kreistag beschließt durch Abstimmungen und Wahlen (§ 35 Absatz 5 SächsLKrO). Der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages (§ 48 Absatz 1 SächsLKrO). Der mit der Stellvertretung des Landrates im Vorsitz des Kreistages beauftragte Beigeordnete ist nicht stimmberechtigt. Der den Landrat vertretende Beigeordnete hat auch als Vorsitzender eines Ausschusses kein Stimmrecht, wohl aber ein Stellvertreter, der aus der Mitte des Kreistages gewählt ist. In Ausschusssitzungen haben nur diejenigen Kreisräte Stimmrecht, welche vom Kreistag als Ausschussmitglieder oder Verhinderungsvertreter gewählt wurden.
- (2) Über inhaltlich gleichartige Verhandlungsgegenstände wird in der Regel zusammengefasst beschlossen. Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Abstimmungen geschehen in der Regel offen durch Handzeichen. Wird durch den Kreistag namentliche Abstimmung bestimmt, erfolgt die Stimmabgabe in alphabetischer Reihenfolge. Dabei ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Kreistages in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Aus wichtigem Grund kann vom Kreistag nach pflichtgemäßen Ermessen geheime Abstimmung beschlossen werden (§ 35 Absatz 6 Satz 1, 2. Halbsatz SächsLKrO). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interesse Einzelner eine geheime Abstimmung erfordert. Wird ohne wichtigen Grund eine geheime Abstimmung durchgeführt, ist diese nichtig.
- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 35 Absatz 6 Sätze 2 bis 4 SächsLKrO).
- (6) Eine genaue Auszählung des Abstimmungsergebnisses erfolgt nur auf Anordnung des Vorsitzenden, auf Antrag einer Fraktion oder wenn das Ergebnis zweifelhaft erscheint. Ist das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft, so wird die Abstimmung auf Verlangen des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion, der unverzüglich zu stellen ist, wiederholt. Die vorherige Abstimmung wird unwirksam.

- (7) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Kreistages widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei den Wahlen nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Steht aber nur ein Bewerber zur Auswahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht (§ 35 Absatz 7 SächsLKrO). Im Falle einer Verhältniswahl erfolgt die Sitzverteilung nach den Regelungen des Hare-Niemeyer-Verfahrens.
- (8) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen erfolgt durch eine Wahlkommission. Die Wahlkommission besteht aus vier Kreisräten, einem Juristen der Landkreisverwaltung sowie zwei Bediensteten der Landkreisverwaltung aus dem Büro Landrat, sofern der Kreistag vor der Wahl keine andere Regelung trifft. Leere Stimmzettel gelten als Stimmhaltung. Stimmzettel, welche den Namen der gewählten Person nicht eindeutig erkennen lassen, gelten als ungültig. Stimmzettel auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl steht. Das Ergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben und in der Niederschrift zu vermerken.
- (9) Ist das Los zu ziehen, so hat der Kreistag hierfür ein Mitglied des Kreistages zu bestimmen. Der Vorsitzende stellt in dessen Abwesenheit die äußerlich gleichartigen Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

## **§ 24 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages ist getrennt nach öffentlichem und nichtöffentlichem Teil eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Die elektronische Form ist dabei ausgeschlossen.
- (2) Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:
1. den Tag, Ort, Beginn und das Ende der Sitzung,
  2. den Namen des Vorsitzenden,
  3. die Zahl der anwesenden Mitglieder,
  4. die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
  5. die Tagesordnung und die Gegenstände der Verhandlung,
  6. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  7. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
  8. den Grund und den Zeitpunkt der Ausschließung eines Mitgliedes,
  9. die gehaltenen Vorträge als Anlage zur Niederschrift,
  10. Vermerk ob öffentlich oder nichtöffentliche Sitzung.
- (3) Der Vorsitzende sowie jedes Mitglied des Kreistages können vor Wahrnehmung der Wortmeldung verlangen, dass ihre Erklärung und Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (4) Die Niederschrift ist grundsätzlich vom Vorsitzenden, zwei Kreisräten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und von dem Schriftführenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist dem Schriftführenden gestattet, für die Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Die Aufzeichnungen sind bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren und danach zu löschen, soweit sie nicht für an-

hängige und zum Zeitpunkt der beabsichtigten Löschung bekannte kommunalverfassungsrechtliche Streitverfahren relevant sind.

- (6) Innerhalb eines Monats, spätestens jedoch zur nächsten Sitzung, ist eine Kopie der Niederschrift der öffentlichen Sitzung den Kreisräten auszuhändigen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.
- (7) Einwendungen gegen die Niederschrift können nur unmittelbar nach ihrer Bekanntgabe mündlich oder schriftlich von Kreisräten erhoben werden, die an der Sitzung teilgenommen haben. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Kreistag nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (8) Einwohnern ist nur die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen gestattet. Niederschriften über öffentliche Sitzungen sind im Bürger- und Ratsinformationssystem zugänglich. Kreisräte sind darüber hinaus berechtigt, in Niederschriften nichtöffentlicher Sitzungen in der Geschäftsstelle Kreistag Einsicht zu nehmen.

### **§ 25 Geschäftsordnung des Ältestenrates**

- (1) Dem Ältestenrat gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen an. Die Fraktionsvorsitzenden können sich im Fall ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden oder durch ein bevollmächtigtes weiteres Mitglied der Fraktion vertreten lassen. Für die Vertretung des Landrates gilt § 1 Absatz 2.
- (2) Der Ältestenrat berät den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Kreistages und seiner Ausschüsse. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Landrat und Kreistag bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Ältestenrat wird vom Landrat bei Bedarf einberufen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Über die Sitzung des Ältestenrates ist ein Protokoll anzufertigen. Für den Geschäftsgang des Ältestenrates gelten die Vorschriften über die beschließenden Ausschüsse entsprechend.
- (4) Auf begründeten und dringlichen Antrag von einem Viertel seiner Mitglieder ist eine Sondersitzung des Ältestenrates einzuberufen.

### **§ 26 Geschäftsordnung der Ausschüsse**

Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und die beratenden Ausschüsse entsprechende Anwendung, soweit in der Geschäftsordnung des jeweiligen Ausschusses und der Satzung des Jugendamtes nichts Gegenteiliges geregelt ist.

### **§ 27 Geschäftsordnung der Beiräte**

Diese Geschäftsordnung findet auf die Beiräte entsprechende Anwendung, soweit in der Geschäftsordnung des jeweiligen Beirates nichts Gegenteiliges geregelt ist.

### **§ 28 Elektronische Ladung**

- (1) Die Fraktionen und Gremienmitglieder können durch einseitige, jederzeit widerrufliche Erklärung mitteilen, dass sie für die Kommunikation und die Ladung zum Kreistag und den jeweiligen Ausschüssen die elektronische Form nutzen wollen. Sie haben dazu eine E-Mail-Adresse anzugeben, die sie für die Kommunikation nutzen.



- (2) Die Teilnehmer an der elektronischen Ladung erhalten alle Unterlagen, einschließlich der Sitzungsunterlagen, Niederschriften und sonstigen sie betreffenden Informationen, in elektronischer Form. Der Zugang der Sitzungsunterlagen gilt als erfolgt, wenn eine elektronische Nachricht (E-Mail) auf dem Posteingangsserver des vom Nutzer hierfür benannten Postfaches eingeht, in der auf die Möglichkeit des Abrufs der Daten hingewiesen wird und diese im Rats- und Bürgerinformationssystem bereitgestellt sind. Die Ladung gilt spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Unterlagen im Rats- und Bürgerinformationssystem als fristwährend erfolgt.
- (3) Die Möglichkeit unabhängig von der erklärten Form Unterlagen in schriftlicher oder elektronischer Form zu senden, jedoch dann ohne rechtserhebliche Wirkung, bleibt unberührt.
- (4) Einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz bedarf es nicht.
- (5) Unterlagen (z. B. Änderungs-/Ergänzungsanträge), die der Geschäftsstelle Kreistag nach Versendung der Ladung zugehen, werden durch die Geschäftsstelle Kreistag unverzüglich im Rats- und Bürgerinformationssystem bereitgestellt. Die nachträgliche Einstellung dieser Unterlagen hat keinen Einfluss auf die fristgemäße Ladung.
- (6) Die Teilnehmer an der elektronischen Ladung erhalten im Rahmen der Einführungsphase der elektronischen Ladung zusätzlich zu der E-Mail nach Absatz 2 eine postalische Ladung mit dem Hinweis, dass die Sitzungsunterlagen im Rats- und Bürgerinformationssystem bereit gestellt werden.

### **§ 29 Gleichstellung**

Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen geschlechtsspezifische Personenzeichnungen verwendet wurden, gelten diese Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.

### **§ 30 Datenschutz**

Die Kreisräte sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse sowie die Arbeitnehmer der Fraktionen, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur in dem Umfang und in der Weise wie es zur Erfüllung der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist, verarbeiten.

### **§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse vom 30.12.2014 außer Kraft. § 28 Absatz 6 tritt zum 30.06.2021 außer Kraft.

Pirna, den 30.06.2020

- Siegel -

M. Geisler  
Landrat

### Hinweis:

Nach § 3 Absatz 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.